

Änderung des Nummernplans Rufnummern für Mobile Dienste

Im Nummernplan Rufnummern für Mobile Dienste (konsolidierte, ab dem 20.09.2013 geltende Fassung, Verfügung Nr. 11/2011, Amtsblatt Nr. 04/2011 vom 23.02.2011, geändert durch Verfügung Nr. 36/2013, Amtsblatt Nr. 14/2013 vom 31.07.2013, Verfügung Nr. 43/2013, Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 11.09.2013) werden auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV vom 05.02.2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 105 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist) mit Wirkung zum 23.11.2017 die folgenden Änderungen vorgenommen:

I. Ergänzung des Abschnitts 4.3.2

In Abschnitt 4.3.2 werden am Ende folgende Absätze angefügt:

„Im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation im Sinne von Abschnitt 7.1 Nr. 2 ist die Nutzung einer Rufnummer für Mobile Dienste durch den abgeleiteten Zuteilungsnehmer für einen Dritten im Rahmen einer Dienstleistung zulässig. Eine solche Nutzung liegt vor, wenn ein Dritter den abgeleiteten Zuteilungsnehmer beauftragt, für den Dritten mittels der Rufnummer für Mobile Dienste einen dem Zweck der Nummer entsprechenden Dienst zu erbringen. Vertragliche Gestaltungen, die auf eine rechtsgeschäftliche Weitergabe des Nutzungsrechts durch den Zuteilungsnehmer an den Dritten hinauslaufen, sind unzulässig (vgl. § 4 Abs. 5 TNV).

Eine Nutzung einer Rufnummer für Mobile Dienste durch den Dritten für einen weiteren Dritten („Kettenweitergabe“) ist im Rahmen von Machine-to-Machine-Kommunikation zulässig, und dies auch gegebenenfalls mehrfach, sofern das Geschäftsmodell dies erfordert.“

II. Einfügung eines neuen Abschnitts 7

Nach Abschnitt 6 wird ein neuer Abschnitt eingefügt:

„7. Exterritoriale Nutzung im Falle von Machine-to-Machine (M2M)-Kommunikation

7.1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verfügung ist

1. „Exterritoriale Nutzung“ die Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf dauerhafter Basis. Die dauerhafte Nutzung kann im Wege der dauerhaften Einrichtung der Rufnummern für Mobile Dienste in einem ausländischen Telekommunikationsnetz oder im Wege des internationalen Roamings (permanentes Roaming) erfolgen. Eine Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ während Reisen (temporäres Roaming) gilt nicht als exterritoriale Nutzung;
2. „M2M-Kommunikation“ der überwiegend automatisierte Informationsaustausch zwischen technischen Einrichtungen wie z. B. Maschinen, Automaten, Fahrzeugen oder Messwerken (z. B. Strom-, Gas- und Wasserzählern) untereinander oder mit einer zentralen Datenverarbeitungsanlage. Die Kommunikation kann sowohl kabelgebunden als auch drahtlos erfolgen. Ein Mensch ist an der Kommunikation in der Regel nicht beteiligt, wobei eine begrenzte menschliche Beteiligung der Einordnung als M2M-Kommunikation nicht entgegensteht;

Sofern eine begrenzte menschliche Beteiligung Teil eines Dienstes ist, steht dies jedenfalls in den folgenden Fällen einer Einordnung als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans nicht entgegen:

- Aktivierung/Bedienung/Steuerung/Überwachung einer M2M-Anwendung bzw. eines M2M-Gerätes über technische Einrichtungen wie z. B. Computer, Smartphones, Tablets etc. durch einen Menschen, dies sowohl im privaten Bereich (z. B. im Bereich Smart Home) als auch im industriellen Bereich;
- Aktivierung einer Anwendung, die eine Individualkommunikation im Sinne einer voreingestellten Punkt-zu-Punkt-Kommunikation, nicht hingegen den Anruf zu einer frei wählbaren Rufnummer ermöglicht. Beispiele hierfür sind etwa eCall in Kraftfahrzeugen, privater Notruf in Aufzügen und/oder Kraftfahrzeugen, Concierge-Services in Kraftfahrzeugen.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend und greift einer Bewertung von neuen Geschäftsmodellen nicht vor.

Hinweis: Die Bundesnetzagentur wird zu gegebener Zeit eine Liste über sonstige Dienste mit menschlicher Beteiligung veröffentlichen, die als M2M-Kommunikation im Sinne des Nummernplans eingeordnet werden.

7.2 Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung

Abweichend vom Grundsatz der Unzulässigkeit der exterritorialen Nutzung deutscher Nummern ist die exterritoriale Nutzung von abgeleitet zugewiesenen Rufnummern für Mobile Dienste mit der Länderkennung (Country Code, CC) „49“ für die M2M-Kommunikation zulässig, sofern der originäre Zuteilungsnehmer, der Rufnummern für Mobile Dienste im Rahmen von Telekommunikationsdiensten zur exterritorialen Nutzung zur Verfügung stellt, dies vor Beginn der Bundesnetzagentur angezeigt hat.

Eine Anzeige ist nur dann erforderlich, wenn vor dem Hintergrund der exterritorialen Nutzung die Teilnehmerdaten zu den deutschen Rufnummern nicht nach § 111 TKG erhoben werden und entsprechend nicht gemäß §§ 112, 113 TKG über das automatische oder manuelle Auskunftsverfahren abfragbar sind. Bei der Anzeige ist anzugeben, welche Rufnummern das vorstehende Kriterium erfüllen. Für die Anzeige ist das Formular der Bundesnetzagentur zu verwenden (Anlage).

Die Bundesnetzagentur kann die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung von abgeleitet zugewiesenen Rufnummern für Mobile Dienste für die M2M-Kommunikation im Einzelfall, für bestimmte Geschäftsmodelle oder generell widerrufen, wenn sie feststellt, dass durch die exterritoriale Nutzung

- a) öffentliche Belange (z. B. öffentliche Sicherheit, Nummernknappheit) beeinträchtigt werden, oder
- b) Rechte Dritter (z. B. Wettbewerb, Verbraucherschutz) beeinträchtigt werden.

Bei dem Widerruf legt sie fest, ob und wenn ja in welchem Zeitrahmen bereits bestehende Nutzungen einzustellen sind.

Hinweis 1: Die Gestattung der exterritorialen Nutzung von deutschen Rufnummern durch die Bundesnetzagentur enthält keine Aussage über die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Nummern im Ausland. Der Zuteilungsnehmer und/oder der Nutzer der Nummer hat/haben in eigener Verantwortung die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Nutzung von deutschen Rufnummern in dem jeweiligen ausländischen Staat zu klären und ggf. die notwendigen Einverständnisse dafür einzuholen. Damit trägt der abgeleitete Zuteilungsnehmer und/oder der Nummernnutzer die Verantwortung dafür, dass eine von ihm/ihnen veranlasste

exterritoriale Nummernnutzung nach dem jeweils geltenden ausländischen Recht zulässig ist. Der Zuteilungsnehmer des Rufnummern-Blocks sollte seine Vertragspartner auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Hinweis 2: Die Zulässigkeit der Nutzung von ausländischen Rufnummern für M2M-Kommunikation in der Bundesrepublik Deutschland ist in der Verfügung Nr. 80/2017 (ABl. Nr. 16/2017 vom 23.08.2017) geregelt.

Hinweis 3: Aufgrund des teilweisen Widerrufs bestehender Zuteilungen von Rufnummern für Mobile Dienste gelten die Zulässigkeit der exterritorialen Nutzung sowie die entsprechende Anzeigepflicht auch für exterritoriale Nutzungen von Rufnummern für Mobile Dienste, die vor dem Inkrafttreten dieser Verfügung bestanden haben.“

III. Redaktionelle Änderungen

Die Überschrift „7. Inkrafttreten“ wird durch die Überschrift „8. Inkrafttreten“ ersetzt.

Am Ende der Verfügung wird folgender Hinweis auf eine Anlage eingefügt:

„Anlage

Formular zur Anzeige einer exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste für M2M-Kommunikation ohne Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG“

IV. Anlage: Formular

In der Anlage wird folgendes Formular beigelegt:

Anzeige einer exterritorialen Nutzung von Rufnummern für Mobile Dienste für M2M-Kommunikation ohne Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG

Bundesnetzagentur
Referat IS 14
Canisiusstr. 21
55122 Mainz

Die nachfolgend abgefragten Angaben werden durch die Bundesnetzagentur für die Beauskunftungsverfahren gemäß §§ 112 ff. TKG benötigt und verwendet. Darüber hinaus können die Daten durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der Nummerierung nach § 66 Abs. 1 TKG und zur Aufklärung von Rufnummernmissbrauch nach § 67 Abs. 1 TKG verwendet werden.

I. Angaben zum Anzeigenden (originärer Zuteilungsnehmer)

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Gesetzlicher Vertreter (bei juristischen Personen)

Ansprechpartner (falls davon abweichend)

Telefon

Fax

E-Mail

Empfangsbevollmächtigter im Inland (sofern abweichend vom Anzeigenden; die Angabe ist erforderlich, wenn der Anzeigende im Ausland ansässig ist):

Name (Firma)

Straße, Hausnummer (keine Postfachadresse)

PLZ, Ort

Gesetzliche(r) Vertreter (bei juristischen Personen)

Telefon

Fax

E-Mail

II. Informationen zur beabsichtigten exterritorialen Nutzung

Es ist beabsichtigt, die folgenden deutschen Rufnummern für Mobile Dienste exterritorial für M2M-Kommunikation so zu nutzen, dass keine Erbringung von Telekommunikationsdiensten in Deutschland und deshalb zu den Rufnummern keine Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG erfolgt.

1. Genutzte Rufnummern

(+49)1

Blockkennung (identische führende Ziffern aller betroffenen Rufnummern)

Blockbeginn (numerisch niedrigste betroffene Rufnummer; ohne Blockkennung)

Blockende (numerisch höchste betroffene Rufnummer; ohne Blockkennung)

2. Ort der Nutzung

- Die exterritoriale Nutzung erfolgt in folgendem Land: _____
- Die exterritoriale Nutzung erfolgt in folgenden Ländern: _____
-
- Eine Angabe zum Ort der exterritorialen Nutzung ist nicht möglich, sie kann weltweit erfolgen, jedoch nicht in Deutschland (**Hinweis: Bei einer Nutzung auch in Deutschland ist nicht diese Anzeige, sondern eine Erhebung von Teilnehmerdaten nach § 111 TKG erforderlich**).

3. Nutzungsbeginn

Mit der exterritorialen Nutzung der oben angegebenen Rufnummern soll zu folgendem Datum begonnen werden:

Ort

Datum

Unterschrift des Anzeigenden /Bevollmächtigten

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 137 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Verfügung.